



Regelung zum Übergang

Allgemeine Sprachwissenschaft

Studienstufe: Master

Programmformat: Major-Studienprogramm 75

Abschluss: Master of Arts UZH

Zulassung und Abschluss

Das Major-Studienprogramm Allgemeine Sprachwissenschaft 75 ECTS Credits ist auslaufend, eine Neu- oder Wiederzulassung ist ausgeschlossen. Alle Leistungen für den Abschluss des Programms müssen spätestens per Ende Frühjahrssemester 2022 vollständig erworben worden sein.

Auflagen und Bedingungen

Auflagen und Bedingungen werden erlassen.

Kombinationsverbote

Die Kombination fachwissenschaftlich ähnlicher Major- und Major-Studienprogramme bzw. Major- und Minor-Studienprogramme ist ausgeschlossen.

Studienplan

Für das Bestehen des Major-Studienprogramms Allgemeine Sprachwissenschaft müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es müssen mind. 75 ECTS Credits aus dem Programm absolviert sein, darunter die Masterarbeit.
 - Es müssen alle Pflichtmodule gemäss Äquivalenztabelle absolviert werden.
 - Mind. 50% der Studienleistungen müssen benotet sein.
 - Insgesamt müssen im gesamten Studiengang 60 ECTS Credits aus dem Angebot der Universität Zürich stammen.
-



Äquivalenztabelle der Pflichtmodule

Pflichtmodule alt			äquivalente Pflichtmodule neu			
Modulkürzel	Modultitel	ECTS	Modulkürzel	Modultitel	Status	ECTS
			Modulgruppe «Grundlagen und Methoden»			
170502	502 Quantitative Methoden	6	272-503	Methoden der Evolutionären Linguistik	erforderlich	6
	keine Entsprechung		272-502	Einführung in die Evolutionäre Linguistik	neues P-Modul, nicht erforderlich	6
			Modulgruppe «Sprachgeschichte»			
270503	503 Sprachwandel	6		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	
			Modulgruppe «Weitere curriculare Module»			
270501	501 Feldforschungsmethoden	9		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	
			Modulgruppe «Abschluss»			
270711	711 Kolloquium	3	272-501	Kolloquium zur MA-Arbeit	erforderlich	3
06MA_270	712 Masterarbeit	30	272-MA	Masterarbeit	erforderlich	30



Wirksamkeit und Gültigkeit

Diese Regelung zum Übergang tritt am 1. August 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm vor dem Herbstsemester 2019 (1. August 2019) aufgenommen haben.

Erlassen durch die Fakultätsversammlung am 28. September 2018, genehmigt durch die Erweiterte Universitätsleitung am 6. November 2018.

Diese Regelung zum Übergang ersetzt alle bisher geltenden Studienordnungen zum oben genannten Programm.
